

Ablauf der Referendumsfrist: 1. Dezember 2009

**Änderung des Gesetzes
über die Organisation der Staatsverwaltung und der
Geschäftsordnung des Kantonsrates
(Stellvertretung des Landschreibers / der Landschreiberin
im Rahmen eines Kooperationsmodells)**

Änderungen vom 24. September 2009

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Das Organisationsgesetz vom 29. Oktober 1998²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 4^{bis}

Stellvertretung des Landschreibers / der Landschreiberin

¹⁾ Der Regierungsrat stellt im Einvernehmen mit dem Büro des Kantonsrates einen stellvertretenden Landschreiber / eine stellvertretende Landschreiberin an.

²⁾ Der Stellvertreter / die Stellvertreterin ist fachlich dem Landschreiber / der Landschreiberin unterstellt und administrativ der Staatskanzlei zugeordnet.

³⁾ Er bzw. sie

- a) berät – zusammen mit dem Landschreiber / der Landschreiberin – den Regierungsrat und den Kantonsrat, das Büro und das Kantonsratspräsidium in rechtlichen, organisatorischen und planerischen Belangen;
- b) führt Aufträge für den Regierungsrat oder den Landschreiber / die Landschreiberin aus, sofern die Geschäftslast gemäss Bst. a und b dies zeitlich ermöglicht.

⁴⁾ Der Landschreiber / die Landschreiberin vertritt den Stellvertreter / die Stellvertreterin.

⁵⁾ Die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung sind verpflichtet, dem Landschreiber / der Landschreiberin und dem Stellvertreter / der Stellvertreterin Fachauskünfte zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung seiner / ihrer Aufgaben gemäss Abs. 3 Bst. a notwendig ist.

⁶⁾ Der Regierungsrat kann weitere Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit der Stellvertretung des Landschreibers / der Landschreiberin beauftragen.

II.

Der Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932³⁾ wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 153.1

³⁾ BGS 141.1

§ 2

Provisorisches Büro

... die mit ihm und dem Landschreiber, allenfalls dem stellvertretenden Landschreiber, das provisorische Büro bilden.

§ 6 Abs. 1

Zusammensetzung und Aufgaben des Büros

¹ ... der Fraktionen. Der Landschreiber, allenfalls der stellvertretende Landschreiber, nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.

§ 7 Abs. 3

Aufgaben des Präsidenten

³ Er zeichnet mit dem Landschreiber, allenfalls dem stellvertretenden Landschreiber, alle öffentlichen Akten ...

§ 10

Aufgaben des Landschreibers

¹ Der Landschreiber, allenfalls der stellvertretende Landschreiber, ist für das Protokoll verantwortlich ...

Abs. 2 aufgehoben

III.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 – 2011 vom 25. September 2008¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1

¹ Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2009 – 2011 maximal 978.60 Personalstellen bewilligt.

Abs. 2 und 3 unverändert

IV.

Diese Gesetzesänderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 24. September 2009

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Bruno Pezzatti

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ BGS 154.212

²⁾ Inkrafttreten am